

Straffälligenhilfe Schwerte e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Straffälligenhilfe Schwerte e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1.1 Aufgabe des Vereins ist die Förderung

- der sozialen Hilfe für Inhaftierte, ehemalige Inhaftierte und unter Bewährung stehender Verurteilte,
- der Betreuung der Gefangenen und ihres sozialen Umfeldes,
- der Aus- und Fortbildung und der *behandlerisch* ausgerichteten Freizeitgestaltung der Inhaftierten.

1.2 Die Förderung der in Absatz 1 genannten Aufgaben des Vereins geschieht im Rahmen der vorhandenen Mittel.

2.1 Zur Erfüllung dieser Aufgaben übernehmen die Mitglieder Verpflichtungen mit dem Ziel, Rehabilitation und Resozialisierung der Betroffenen zu fördern und Not von den Betroffenen abzuwenden

2.2 Die erforderlichen finanziellen Hilfen ermöglichen Geldbußen, Spenden, Beiträge und Sachzuwendungen.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme anderer Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der letzten Fassung handelt und die anderen Aufgaben den Grundzielen nicht widersprechen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das angesammelte Vereinsvermögen an den *Hagener 'Verein zur Förderung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe'*.
- 5.2 Bei einem Zusammenschluss mit einer gleichartigen Organisation bringt der Verein das bei ihm angesammelte Vereinsvermögen jeweils in diese Organisation ein, wenn diese anerkannte Förderungszwecke verfolgt und als gemeinnütziger Verein anerkannt wurde.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Willen hat, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss bei dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, die mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen muss oder durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, sofern es den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung möglich. Hierüber hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen ihn vertretenden Vorstandsmitglied mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen und zu leiten. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. *Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.*
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
4. Kommt es auf die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder an und ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, darauf ist rechtzeitig hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die generellen Richtlinien der Vereinsarbeit und hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden, dessen Vertreter, den Kassenführer, den Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer und alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - b. sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - c. sie nimmt die Berichte des Vorsitzenden über die Arbeiten des Vereins, des Kassenführers über die finanzielle Entwicklung des Vereins und des Rechnungsprüfers über das Ergebnis der Prüfungen entgegen.
 - d. sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e. sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. sie entscheidet im Fall der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Sie beschließt über die Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über einen Zusammenschluss.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, den Verein rechtsverbindlich, mit dem Recht der Delegation einzelner Aufgaben, zu vertreten. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
3. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, der Vertreter lädt den Vorstand bei Bedarf mit einer Ladungsfrist von 1 Woche zu Vorstandssitzungen ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
 - c. Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte, hält Kontakt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und anderen Persönlichkeiten und Einrichtungen. Dasselbe gilt für seine Vertreter.
 - d. Dem Kassenführer obliegt der Zahlungsverkehr, er führt ein Kassenbuch und eine Kartei, aus der die zur Zahlung von Bußgeldern Verpflichteten zu ersehen sind, er führt den Schriftwechsel mit der Justizverwaltung über die Abwicklung von Bußgeldaufgaben, er rechnet mit den Betreuern ab und weist Verwahrgelder und Darlehensbeträge entsprechend von Vorstandsbeschlüssen an, er überwacht die Tilgung von Darlehensforderungen des Vereins, er weist die Zahlung von Soforthilfen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinen Vertreter an, er sorgt für die jährliche Rechnungslegung.
 - e. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr mit den Vorstandsmitgliedern, den Vereinsmitgliedern sowie mit sonstigen Stellen nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Er erstellt die Niederschrift in der Regel in der Form eines Beschlussprotokolls und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
 - f. Die Beisitzer bringen ihre eigenen Erfahrungen zur Förderung der Vereinsarbeit ein.

§ 8

1. Den Kassenprüfern obliegen die Rechnungs- und die Kassenprüfungen. Ihnen sind die Kassenunterlagen über die Einnahmen und Ausgaben nebst den dazu gehörigen Belegen, die Kontoauszüge der laufenden Konten sowie die Sparbücher und der Barbestand vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht über die Rechnungsprüfung der Mitgliederversammlung vor und erläutern ihn.

§ 9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

§ 10

Ermächtigung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Vorsitzende kann weiterhin nach seinem Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderung oder Ergänzungen beauftragen.

Schwerte, den 18.10.2021